



Entscheidung

In der Sache

SC Potsdam e.V.

Abteilung Floorball, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13, 14480 Potsdam

- Antragsteller -

gegen

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland

c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragsgegner -

wegen Antrag des SC Potsdam auf Erteilung einer Zweitlizenz

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender), Markus Tölzer (Beisitzer) und Jan Schäfer (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.

Auf Antrag des Antragstellers wird der Entscheid vom 23.01.2026 des Antragsgegner aufgehoben und dem Antragsgegner aufgegeben, dem der Spieler Nikolaas Grebe (Spieler-ID 18041, geb. 14.09.2008, Nationalität: Deutschland) eine Zweitlizenz für das Team SC Potsdam für 1. FBL Herren für die Saison 2025/2026 zu erteilen.

2.

Dem Antragsteller ist die Kautions in Höhe von 100,00 EUR zu erstatten.

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Begründung

1.

Der Antragsteller (nachfolgend AS) begehrt die Erteilung einer Zweitlizenz für den Spieler Nikolaas Grebe für den SC Potsdam in der 1. FBL Herren. Der Antragsgegner (nachfolgend AG) hat mit der Entscheidung vom 23.01.2026 die Erteilung der Zweitlizenz abgelehnt. Dazu führte der AG aus:

„... Die nochmalige Erteilung einer Zweitlizenz nach Rückzug der Zweitlizenz ist als Ausnahme für den Fall gedacht, dass ein Spieler transferiert wird und er weiterhin beide (bisher schon erteilten) Lizenzen bei den beiden Teams, zwischen deren Vereinen er transferiert wurde, behalten möchte. Grund dafür könnte z. B. der Wunsch nach Teilnahme am Pokalwettbewerb oder möglichen Relegationsspielen sein, bei denen zwingend eine Erstlizenz notwendig ist. Die (Zweit-) Lizenz bei einem weiteren (dritten) Team (hier: SC Potsdam, 1. FBL Herren) zu erhalten entspricht nicht dem Sinn der LZO. Auch wenn die Formulierung in der Ordnung leider nicht eindeutig ist, möchten wir vorsorglich auf den teleologischen Sinn dieser Bestimmung hinweisen. Sie existiert seit vielen Jahren und hat als einziges Ziel, den am Anfang der Begründung dargestellten Fall zu ermöglichen...“

Mit Schreiben vom 27.01.2026 legte der AS gegen den Entscheid vom 23.01.2026 des AG Protest ein, mit dem Antrag, die Zweitlizenz zu erteilen. Auf die Begründung des Antrages wird Bezug genommen.

Die VSK leitete am 27.01.2026 das Verfahren ein und gewährte den Parteien bis zum 03.02.2026 rechtliches Gehör. Die am Verfahren beteiligten Parteien haben sich zur Sache eingelassen. Auf die gewechselten Schriftsätze / E-Mails wird ergänzend Bezug genommen.

2.

a.

Der Antrag des AS ist innerhalb der 10-Tages-Frist gem. § 19 Abs. 3 REO eingegangen. Das durch den AS als Protest benannte Rechtsmittel wird als Antrag gegen eine Entscheidung einer Kommission gem. § 19 Abs. 1 lit.1 REO gewertet.

b.

Die Kaution in Höhe von 100,00 € wurde am 29.01.2026 ebenfalls fristgerecht eingezahlt; § 19 Abs. 4 REO i.V.m. § 9 b. GBO.

c.

Die sonstigen Formalien sieht die VSK ebenfalls als erfüllt an. Allerdings wird durch die VSK auf nachfolgendes hingewiesen.

c.a.

Die VSK sieht sich veranlasst nochmals darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen der Kommissionen - auch im elektronischen Postverkehr - mit dem Vor- und Zunamen des den Entscheid fertigenden Kommissionsmitglied zu unterzeichnen ist. In Zukunft muss im Wiederholungsfall der AG damit rechnen, dass nicht ausreichend gezeichnete Entscheide als nicht wirksam erlassen an den AG zurückverwiesen werden.

c.b.

Die Prüfung der ausreichenden Vertretungsmacht für einen am Verfahren beteiligten Verein erfolgt regelmäßig ebenfalls durch die VSK. Eine Regelung dazu gibt es in der REO nicht. Dazu können offenkundige Tatsachen durch die VSK selbst ermittelt werden, die der VSK bekannt oder leicht zugänglich und feststellbar sind (z.B. aus dem Internet), so dass sie keiner

Beweisführung bedürfen und ohne Beweisaufnahme festgestellt werden können, um das Verfahren zu beschleunigen, wobei die Parteien aber dennoch auf diese Tatsachen hingewiesen werden müssen, um sich äußern zu können; § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 291 ZPO.

Bisher hat die VSK dabei eine großzügige Linie verfolgt, wer für die beteiligten Vereine rechtsverbindliche Erklärungen abgeben darf. An dieser Rechtsprechung hält sich die VSK vorerst bis zum Ende der Saison 2025/2026 gebunden.

Da die VSK seit dem 01.01.2026 in neuer Besetzung verhandelt, ist eine Änderung zur Bewertung der Vertretungsmacht im Sportgerichtsverfahrens ab dem 01.07.2026 denkbar.

Die VSK akzeptiert in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung, dass der Sportfreund Tim Kursawe als „Mitglied der erweiterten Abteilungsleitung der Abt. Floorball“ berechtigt war, ein Rechtsmittel gegen den Entscheid vom 23.01.2026 des AG einzulegen.

Obwohl die Rechtsvertretung des Gesamtvereins in § 11 Abs. 2 der Satzung anderes regelt, schließt sich die VSK unter Beachtung seiner bisherigen Rechtsprechung der Argumentation des AS an, dass die Abteilungen beim AS für ihre sportliche, finanzielle und organisatorische Belange selbst verantwortlich zeichnen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und die Gesamtinteressen des Vereins nicht betroffen sind; § 15 Abs. 2 Satzung des AS.

c.c.

Es blieb dabei zu prüfen, ob der Sportfreund Tim Kursawe dazu berechtigt war, das Rechtsmittel gegen den Entscheid vom 23.01.2026 des AG einzulegen.

Bis zur Einwendung der VSK, dass Bedenken zur Rechtsvertretung des Sportfreund Tim Kursawe im Verfahren Az. 001/LZO/2026 bestehen, war von einer Bevollmächtigung nicht die Rede. Der Sportfreund Tim Kursawe bezieht sich weder in seiner E-Mail vom 27.01.2026 noch in der dabei mit übersandter Antragsbegründung auf eine ihm erteilte Vollmacht. Interessanterweise bezeichnet er sich als Vertreter des erweiterten Vorstandes der Abteilung Floorball des SC Potsdam, was immer das tatsächlich rechtlich bedeutet.

Alles das nährt sicherlich die Bedenken, dass im Nachgang eine Bevollmächtigung erteilt wurde.

Es konnte auf Grund des Nachfragens der VSK durch den AS nicht sofort die behauptete Vollmacht vorgelegt werden. Es wurde auch nicht behauptet, diese Vollmacht sei dem Sportfreund Tim Kursawe mündlich durch ein dazu berechtigtes Mitglied des Abteilungsvorstandes erteilt worden.

Erst mit der E-Mail vom 30.01.2026 der Sportfreundin Franziska Gottschalkson wird eine Vollmacht vorgelegt, die auf den 15.01.2026 datiert. Nach dem Verständnis der VSK hätte sich diese im Besitz des Sportfreundes Tim Kursawe befinden sollen, damit er diese auch für sein umfassendes Tätigwerden im Rechtsverkehr zur Vertretung der Abteilung Floorball jederzeit vorlegen kann.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass diese Vollmacht im Nachgang ausgestellt und rückdatiert wurde, zumal der Entscheid des AG vom 23.01.2026 datiert. Es gibt auch keine Veranlassung für eine solche umfassende Vollmachtserteilung für den Sportfreund Tim Kursawe. Wenn eine Vollmacht so wichtig für die Arbeit des Sportfreundes Tim Kursawe für die Abteilung Floorball des AS ist, hätte man auf diese mit dem Antrag vom 27.01.2026 Bezug nehmen oder das Vorliegen selbiger zumindest behaupten oder gleich als Kopie zureichen können.

Der AS wird darauf hingewiesen, dass man auch im Sportgerichtsverfahren wahrheitsgemäß vortragen sollte, um den möglichen Verdacht eines versuchten Prozessbetruges nicht erst aufkommen zu lassen.

Allerdings soll für den Sportfreund Tim Kursawe auch angenommen werden, dass er für die Einlegung des Rechtsmittels gegen den Entscheid vom 23.01.2026 bevollmächtigt war. Zumindest kann man die Bevollmächtigung des Sportfreund Tim Kursawe aus der E-Mail vom 30.01.2026 der Abteilungsleiterin Floorball beim AS, Sportfreundin Franziska Gottschalkson, und der dabei mit übersandter Vollmacht vom 15.01.2026 entnommen werden.

Abschließend möchte die VSK darauf hinweisen, dass die Frage einer ordentlichen Bevollmächtigung für eine rechtliche Handlung für den zu vertretenen Verein nichts mit einem möglicherweise zufallenden Recht aus einer Ordnung zu tun hat. Hierbei wird auf § 8 Abs. 3 LZO verwiesen. Hier wird einem Teammanager das Recht eingeräumt, gegenüber dem AG eine Spielerlizenz auf den Status „ungültig“ zu stellen.

3.

Nach der Zuarbeit des AG mit der E-Mail vom 28.01.2026 (Anhang – Auszug aus dem Saisonmanager) war im Verlauf der Saison 2025/2026 der Spieler Nikolaas Grebe (Spieler-ID 18041, geb. 14.09.2008, Nationalität: Deutschland) Gegenstand folgender lizenzrechtlicher Vorgänge:

1. Am 25.08.2025 um 13:44:05 Uhr wurde eine Lizenz für die 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam e.V. (1. Floorball-Bundesliga) beantragt. Am 03.09.2025 um 17:02:01 Uhr wurde diese Lizenz erteilt.
2. Am 15.09.2025 um 11:41:03 Uhr wurde eine Lizenz für die 2. Herrenmannschaft des SC Potsdam (Regionalliga Großfeld) beantragt. Am 18.09.2025 um 12:02:58 Uhr wurde dieser Antrag zurückgezogen.
3. Am 22.09.2025 um 19:15:10 Uhr wurde erneut eine Lizenz für die 2. Herrenmannschaft des SC Potsdam beantragt. Am 23.09.2025 um 17:09:32 Uhr wurde die Lizenz für die 2. Herrenmannschaft des SC Potsdam (Regionalliga Großfeld) erteilt.
4. Am 23.09.2025 um 17:09:33 Uhr wurde die zuvor erteilte Lizenz für die 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam auf „ungültig“ gesetzt und gelöscht.
5. Am 23.09.2025 um 19:09:34 Uhr eine Lizenz für den die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. (2. Floorball-Bundesliga Süd/Ost) beantragt. Am 24.09.2025 um 13:59:30 Uhr wurde diese Lizenz für die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. erteilt.
6. Am 13.10.2025 um 23:39:17 Uhr wurde eine Lizenz für die U19-Junioren Regionalliga Ost der Eisbären Juniors Berlin e.V. beantragt. Am 16.10.2025 um 21:13:45 Uhr wurde diese U19-Lizenz erteilt.

Am 15.01.2026 wurde ein Freigabeantrag gestellt und damit ein nationaler Transfer des Spielers vom SC Potsdam e.V. zu den Eisbären Juniors Berlin e.V. beantragt; dieser Transfer wurde von der Spielbetriebskommission (SBK) genehmigt.

In der Folge erfolgten die nachstehenden weiteren Lizenzvorgänge:

7. Am 22.01.2026 um 20:30:32 Uhr wurde die Lizenz für die 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam als „ungültig wg. Transfer, für Transfer ungültig gesetzt“ gekennzeichnet.
8. Am 22.01.2026 um 20:57:13 Uhr wurde die Lizenz für die 2. Herrenmannschaft des SC Potsdam als „ungültig wg. Transfer“ gekennzeichnet.
9. Am 22.01.2026 um 20:57:14 Uhr wurde die Lizenz für die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. (2. Floorball-Bundesliga Süd/Ost) als „ungültig wg. Transfer“ gekennzeichnet.
10. Am 22.01.2026 um 20:57:57 Uhr wurde die U19-Lizenz als „ungültig wg. Transfer“ gekennzeichnet.

Am 23.01.2026 um 10:27:14 Uhr wurde eine Lizenz bei den Eisbären Juniors Berlin e.V. mit dem Vermerk „nach Transfer gültig gesetzt“ erteilt.

Im Anschluss beantragte der SC Potsdam e.V. die Erteilung einer Zweitlizenz für den Spieler Nikolaas Grebe für die Saison 2025/2026 zugunsten der 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam e.V. Mit Bescheid vom 23. Januar 2026 lehnte die Spielbetriebskommission diesen Antrag ab.

4.

Der AS hat zu Beginn der Saison 2025/2026 den Spieler Nikolaas Grebe mit einer Erstlizenz für seine 1. Herrenmannschaft lizenziert, die in der 1. FBL Herren antritt. Auf Grundlage dieser Erstlizenz wurde ihm zusätzlich eine Zweitlizenz für die 2. Herrenmannschaft des AS erteilt, die in der Regionalliga Großfeld spielt. Im weiteren Verlauf der Saison wurde für den Spieler Nikolaas Grebe ein nationaler Transfer vom SC Potsdam e.V. zu den Eisbären Juniors Berlin e.V. am 15.01.2026 beantragt und durch den AG genehmigt. Der Transferantrag wurde durch den AS am 15.01.2026 um 22:41 Uhr gestellt und war unter Beachtung der in § 7 Abs. 5 LZO i.V.m. § 2 DFB SBK 2025/2026 geregelten Transferperiode vom 01.05. -15.01. fristgerecht gestellt.

Auf Grund dieses Transfers wurde dem Spieler Nikolaas Grebe eine neue Erstlizenz für die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. (2. FBL Herren Süd/Ost) durch den AG erteilt, nachdem alle erteilten Lizenzen wegen des Transfers als ungültig gesetzt wurden.

Bereits mit dem Eingang des Transferantrages bei der dafür zuständigen Stelle von FD ist jeweiligen Spieler*innen für alle Vereine, bei denen er eine Lizenz besaß, nicht mehr spielberechtigt. Das umfasst für die VSK Erst- sowie Zweitlizenzen für den jeweiligen Spieler*innen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 LZO: "Mit dem Eingang des Transferantrages bei der Geschäftsstelle FD (transfers@floorball.de) sind Spieler*innen für alle Vereine, bei denen diese Spieler*innen eine Lizenz besitzen, nicht mehr spielberechtigt."

Das hat zur Folge, dass mit dem Eingang des Transferantrags am 15.01.2026 alle bis dahin bestehende Erst- und Zweitlizenzen des Spielers Nikolaas Grebe ungültig sind.

Dem Grunde nach kann für einen Spieler*innen, der/die national transferiert wurden, eine neue Zweitlizenz beantragt werden. Lizenzen sowie Zweitlizenzen können dazu bis zum 28.02.2026 beantragt werden; § 6 Abs. 5 LZO i.V.m. § 2 DFB SBK 2025/2026.

§ 6 Abs. 5 Satz 2, 3 LZO: "Spieler*innen, die national transferiert wurden, können erneut eine Zweitlizenz beantragen. Eine Zweitlizenz kann bis zum 28.02. beantragt werden."

Diese Regelung stellt eine Ausnahme zu § 6 Abs. 5 Satz 1 LZO dar.

§ 6 Abs. 5 Satz 1 LZO: "Eine Zweitlizenz kann pro Saison nur einmal erteilt werden."

Danach ist es einem Spieler, der national transferiert wurde, abweichend vom Grundsatz, dass einmal eine Zweitlizenz pro Saison erteilt werden kann, gestattet, erneut einen Antrag auf Erteilung einer Zweitlizenz zu stellen. Für den vorliegenden Sachverhalt hätte dies zur Folge, dass dem Spieler Nikolaas Grebe grundsätzlich erneut eine Zweitlizenz zu erteilen ist.

Die Interpretation des AG, wonach diese Ausnahme für den Fall gedacht sei, dass ein Spieler transferiert wird und dennoch beide (zuvor bereits erteilten) Lizenzen bei den beiden Teams behalten möchte, zwischen deren Vereinen der Transfer erfolgt ist, erschließt sich der VSK nicht. Das ergibt sich auch nicht aus den vorbenannten Regelungen.

Auch der Hinweis des AG verfängt nicht, dass diese Regelung in der Vergangenheit teleologisch auf bestimmte Konstellationen reduziert wurde. Eine solche Reduktion wäre für die VSK nur dann vorstellbar, wenn sie ausdrücklich in der LZO oder der DFB SBK geregelt wäre.

Dagegen ist aber § 8 Abs. 3 Satz 2 LZO auslegungsbedürftig:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 LZO: "Eine Lizenz kann für Spieler*innen in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden."

Für die VSK ist der Wortlaut für sich genommen eindeutig. Eine Lizenz unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Zweitlizenz handelt, kann innerhalb derselben Saison für dasselbe Team nicht erneut erteilt werden. Für den Spieler Nikolaas Grebe waren nachfolgende Lizenzen erteilt worden:

(a)

Erstlizenz: Am 25.08.2025 um 13:44:05 Uhr wurde eine Lizenz für die **1. Herrenmannschaft des SC Potsdam e.V.** (1. Floorball-Bundesliga) beantragt. Am 03.09.2025 um 17:02:01 Uhr wurde diese Lizenz erteilt.

Rücknahme Erstlizenz: Am **23.09.2025 um 17:09:33 Uhr** wurde die zuvor erteilte Lizenz für die auf „**ungültig**“ gesetzt und gelöscht.

(b)

Keine Lizenz: Am 15.09.2025 um 11:41:03 Uhr wurde eine Lizenz für die **2. Herrenmannschaft des SC Potsdam** (Regionalliga Großfeld) beantragt. Am 18.09.2025 um 12:02:58 Uhr wurde dieser Antrag zurückgezogen.

Zweitlizenz: Am **22.09.2025 um 19:15:10 Uhr** wurde erneut eine Lizenz für die **2. Herrenmannschaft des SC Potsdam** beantragt. Am **23.09.2025 um 17:09:32 Uhr** wurde die Lizenz für die **2. Herrenmannschaft des SC Potsdam** (Regionalliga Großfeld) erteilt.

(c)

(Zweit-) Lizenz: Am **23.09.2025 um 19:09:34 Uhr** eine Lizenz für den die **Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V.** (**2. Floorball-Bundesliga Süd/Ost**) beantragt. Am 24.09.2025 um 13:59:30 Uhr wurde diese Lizenz für die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. erteilt.

(d)

U-19 Regelung: Am 13.10.2025 um 23:39:17 Uhr wurde eine Lizenz für die **U19-Junioren Regionalliga Ost der Eisbären Juniors Berlin e.V.** beantragt. Am 16.10.2025 um 21:13:45 Uhr wurde diese U19-Lizenz erteilt.

Alle unter (a) – (d) aufgeführten Lizenzen wurden am 22.01.2026 als „ungültig wg. Transfer“ gekennzeichnet.

Der transferrechtliche zu bezeichnende „gebende Verein“ ist bis zum Transfer am 15.01.2026 der AS.

Mit der Rücknahme der Erstlizenz am 23.09.2025 um 17:09:33 Uhr für die 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam wird aus der erteilten Zweitlizenz am 22.09.2025 um 19:15:10 Uhr für die 2. Herrenmannschaft des SC Potsdam eine Erstlizenz. Damit stellt die am 23.09.2025 um 19:09:34 Uhr erteilte Lizenz für den die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. (2. Floorball-Bundesliga Süd/Ost) eine Zweitlizenz dar.

6 Aktenzeichen: 001/LZO/2026

Für die laufende Saison 2025/2026 hatte der Spieler Nikolaas Grebe (Erst- und Zweit-) Lizenzen für die 1. Herrenmannschaft des SC Potsdam e.V., für die 2. Herrenmannschaft SC Potsdam e.V. sowie für die Herrenmannschaft der Eisbären Juniors Berlin e.V. (2. Floorball-Bundesliga Süd/Ost). Mit dem durch den AG genehmigten und zulässigen nationalen Transfer vom 15.01.2026 zu dem Verein Eisbären Juniors Berlin e.V. erlangt der Spieler eine Erstlizenz. Die ursprüngliche Zweitlizenz war am 22.01.2026 auf „ungültig wg. Transfer“ gesetzt und somit erloschen.

*§ 8 Abs. 3 Satz 2 LZO: "Eine Lizenz kann für Spieler*innen in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden."*

Nach Auffassung der VSK ist § 8 Abs. 3 Satz 2 LZO so auszulegen, dass diese Norm systematisch im Zusammenhang mit der Ungültigkeit von Lizenzen steht. Wenn damit die Lizenz eines Spieler*innen im Saisonmanager auf „ungültig“ gesetzt wurde, kann der/die Spielerin*r in für dieses Team innerhalb derselben Saison keine erneute Lizenz erlangen. Dann wäre allerdings weiter zu klären, ob das Erlöschen einer Lizenz infolge eines nationalen Transfers mit der Sonderregelung aus § 6 Abs. 5 Satz 2 LZO entgegensteht, der regelt, dass nach einem nationalen Transfer Spieler*innen erneut eine Zweitlizenz beantragen können.

Die VSK sieht in § 6 Abs. 5 Satz 2 LZO eine speziellere Regelung zum § 8 Abs. 3 Satz 2 LZO (lex specialis).

Der Grundsatz lex specialis besagt, dass ein spezielles Gesetz (lex specialis) dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht und damit Anwendungsvorrang hat. Dieser Grundsatz wird dabei als Kollisionsregel verwendet. Kommen mehrere Rechtsnormen in Betracht, ist nur die jeweils speziellere anzuwenden. Eine Rechtsnorm ist im Verhältnis dann spezieller, wenn ihr Tatbestand über alle Merkmale der allgemeinen Norm verfügt und zusätzlich noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält. Die Spezialität des Gesetzes kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass es nur einen bestimmten Sachbereich regelt, während die allgemeine Rechtsnorm für mehrere Bereiche gilt.

Die VSK sieht in der „Ungültigstellung“ aller den Spieler Nikolaas Grebe betreffenden Lizenzen am 22.01.2026 und den damit verbundenen Transfer für den Spieler einen neuen lizenzrechtlichen Vorgang, der zum Antrag auf Erteilung einer Zweitlizenz berechtigt.

Im Ergebnis war dem Antrag der AS stattzugeben.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 3 REO. Dem AS ist die gezahlte Kautions zu erstatten.

6.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jede der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist; § 26 Abs. 1 REO. Der Einspruch ist gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln.

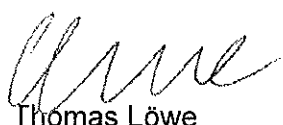
Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 27 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 lit. a GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten. Eine beschwerte Kommission von FD muss keine Gebühr entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender



Jan Schäfer
Beisitzer



Markus Tölzer
Beisitzer